

FASSUNG JULI 2022

Die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Im Folgenden finden Kunden der BAWAG, welche nach § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz Verbraucher sind, Informationen über von der BAWAG angebotene Zahlungsdienstleistungen, welche aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

1. BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, kurz BAWAG

1.1 Bankdaten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

- ▶ Internet: www.bawag.at
- ▶ E-Mail: bawag@bawag.at
kundenservice@bawag.at
- ▶ Telefonnummer: +43 (0) 5 99 05 0
- ▶ Fax: +43 (0) 5 99 05 22840
- ▶ UID-Nummer: AT U 51286308
- ▶ DVR-Nummer: 1075217
- ▶ Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchnummer: 205340x
- ▶ Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht Wien
- ▶ Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

1.2 BAWAG Vertriebsschiene

BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW
Internet: www.bawag.at
E-Mail: kundenservice@bawag.at

1.3 SPARDA Vertriebsschiene der BAWAG

BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW
Internet: www.spardawien.at
E-Mail: spardawien@spardawien.at

1.4 Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, hat der BAWAG eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

2. Girokontovertrag und Kosten

2.1 Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Bezugskartenbedingungen, Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG eBanking bzw. für die Teilnahme am SPARDA eBanking (kurz eBanking)

Vor Eröffnung eines Girokontos erhält der Kunde die gegenständliche Zahlungsdienstebroschüre und den Girokontovertrag sowie folgende Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, deren Geltung der Kunde bei Interesse an den jeweiligen Zahlungsdienstleistungen der BAWAG mit dieser zu vereinbaren hat:

- ▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen der BAWAG
- ▶ Kundenrichtlinien für die Kontokarten und die Kontaktlos-Funktion
- ▶ Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG
- ▶ Bedingungen für die Teilnahme am eBanking
- ▶ Information über die Einlagensicherung

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrages die neuerliche kostenlose Vorlage der Zahlungsdienstebroschüre sowie der oben angeführten (zusammenfassend kurz genannten) „Bedingungen“ in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2.2 Änderungen des Girokontovertrages und der Bedingungen

2.2.1 Änderungen des Girokontovertrages, der oben angeführten Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen werden dem Kunden von der BAWAG mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen der jeweiligen Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das eBanking per Internet erklärter Widerspruch des Kunden der BAWAG einlangt. Die BAWAG wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das eBanking per Internet erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BAWAG die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden oder in den Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BAWAG im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.2 Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am eBanking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das für die Teilnahme am eBanking für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach erhält.

2.2.3 Die Absätze 2.2.1 und 2.2.2 gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.

2.2.4 Einem Kunden, der Unternehmer ist und mit dem seine Teilnahme am eBanking vereinbart ist, wird das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung abweichend von Abs. 2.2.1 und 2.2.2 zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in seinem im eBanking für ihn eingerichteten ePostfach zugänglich gemacht. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem es im eBanking abrufbar ist. Besteht mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am eBanking, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

2.2.5 Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden

2.2.5.1 Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen), die Einführung von Entgelten und Änderungen der in einem Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das eBanking per Internet erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das eBanking per Internet erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.5.2 Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß 2.2.5.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am eBanking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am eBanking für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach erhält.

2.2.5.3 Auf dem in 2.2.5.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls die BAWAG in einem Jahr von einer Entgelt-erhöhung absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

2.2.5.4 Eine über die Entwicklung des VPI nach 2.2.5.3 hinausgehende Entgeltanpassung kann mit dem Kunden auf dem in 2.2.5.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese Entgeltanpassung sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen oder technische Entwicklungen für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) zu erhöhten Kosten für die Erbringung der vereinbarten Zahlungsdienstleistungen führen. Das Kreditinstitut darf eine Entgeltanpassung nach diesem 2.2.5.4 höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen; im Falle einer Entgelterhöhung ist die Summe aus den Entgelterhöhungen nach 2.2.5.3 und 2.2.5.4 auf 10 % pro Kalenderjahr beschränkt. Im Falle einer Entgeltanpassung nach 2.2.5.4 wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot gemäß 2.2.5.1 auch darauf hinweisen, dass es sich um eine über die VPI-Anpassung hinausgehende Entgeltänderung handelt.

2.2.5.5 Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kunden auf dem in 2.2.5.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) das Kreditinstitut zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Das Kreditinstitut darf neue Entgelte gemäß 2.2.5.5 höchstens einmal im Kalenderjahr einführen. Die Höhe der neuen Entgelte ist mit 10 % des mit dem Kunden vereinbarten jährlichen Kontoführungsentgelts beschränkt. Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach 2.2.5.5 wird die BAWAG dem Kunden im Änderungsangebot gemäß 2.2.5.1 die neuen Entgelte und die mit diesen zu bezahlenden Leistungen bekannt geben sowie den Kunden darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

2.2.5.6 Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen der BAWAG können auf dem in 2.2.5.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

2.2.6 Änderung von Zinssätzen

2.2.6.1 Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

2.2.6.2 Wurde im Geschäft mit Verbrauchern für ein Konto keine Anpassungsklausel betreffend Zinssätze vereinbart, so werden Änderungen der Zinssätze dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das eBanking per Internet erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das eBanking per Internet erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.6.3 Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß 2.2.6.2 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am eBanking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am eBanking für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach erhält.

2.2.6.4 Auf dem in 2.2.6.2 vereinbarten Weg darf eine Änderung von Zinssätzen einmal jährlich und nur dann vorgenommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der EZB) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5 Prozentpunkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen.

2.3 Laufzeit und Kündigung

Die Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere der Girovertrag, werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können vom Kunden jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos gekündigt werden, wobei Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Die BAWAG kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere Girokontoverträge, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.

2.4 Entgelte und Kosten

Die dem Kunden von der BAWAG für Kontoführung und für vom Girokontovertrag erfasste Zahlungsdienstleistungen in Rechnung gestellten Entgelte und Kosten sind der Konditionenübersicht zu entnehmen, welche dem Kunden zusammen mit dieser Zahlungsdienstebroschüre ausgehändigt und Teil des Girokontovertrages wird. Diese Konditionenübersicht enthält auch Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, die Beachtung eines

Widerrufes und die Bemühungen um Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages. Änderungen der Entgelte sind wie in Punkt 2.2 beschrieben möglich. Neben den im Preisblatt ausgewiesenen Entgelten der BAWAG fallen unter Umständen noch Barauslagen an, welche die BAWAG in Ausführung von Kundenaufträgen an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese sind vom Kunden zu tragen.

2.5 Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der BAWAG zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die BAWAG anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktconformen Devisenkurses, den die BAWAG ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag in einer BAWAG Filiale zum Abruf bereit und sind unmittelbar anwendbar. Die anlässlich dieses Vorganges anfallenden weiteren Entgelte der BAWAG sind dem Preisblatt zu entnehmen.

2.6 Zinsen

Die für Guthaben und Debetsalden vereinbarten Zinssätze sind der Konditionenübersicht zu entnehmen. Eine Änderung der Zinssätze ist wie in Punkt 2.2 beschrieben möglich.

3. Kommunikation mit der BAWAG

3.1 Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die BAWAG der deutschen Sprache.

3.2 Kommunikationsmöglichkeiten

Neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen stehen dem Kunden die unter Punkt 1.1 „Bankdaten“ genannten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der BAWAG offen.

3.3 Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Informationen, die die BAWAG dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde. Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen neben der schriftlichen Kommunikation – sofern der Kunde über die dafür erforderliche technische Ausstattung wie Computer und Fernmeldeanschluss verfügt – insbesondere in Betracht:

- ▶ eBanking unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN)
- ▶ Telefax, E-Mail und Telefon (unter Nennung von Kontonummer bzw. Folgenummer, PIN, TAN)
- ▶ sonstige elektronische Datenübermittlung, Datenträger, Postfach im eBanking unter Beachtung der dafür vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen

4. Dienstleistungen der BAWAG im Bereich des Zahlungsverkehrs

4.1 Allgemeine Beschreibung „Zahlungsdienste“

4.1.1 Ein- und Auszahlungsgeschäft

Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge.

4.1.2 Ausführung von Zahlungsvorgängen

Die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Kreditinstitut des Nutzers oder bei einem anderen Kreditinstitut:

4.1.2.1 Lastschriftgeschäft

Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften.

4.1.2.2 Zahlungskartengeschäft

Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instrumentes.

4.1.2.3 Überweisungsgeschäft

Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.

4.2 Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angeführten Zahlungsdienste

4.2.1 Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) einschließlich Abwicklung der Bareinzahlungen und Barauszahlungen zu diesen Konten

Zahlungskonten sind Konten, die ausschließlich dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage von Geldern dienen. Bei Eröffnung eines Zahlungskontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Diejenigen Personen, die für ein Zahlungskonto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden auf Grund der hinterlegten Unterschriften zulassen. Zur Verfügung über das Zahlungskonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Zahlungskonto erteilt wurde. Sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt. Bei einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto ist eine Legitimierung des Einzahlers ab einem Einzahlungsbetrag von EUR 1.000,- vorgesehen. Eine Barbehebung von einem Zahlungskonto ist durch eine berechtigte Person (Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigter, Bevollmächtigter usw.) nach entsprechender Legitimierung bzw. Feststellung der Berechtigung möglich.

4.2.2 Ausführung von Zahlungsvorgängen

4.2.2.1 Lastschriftgeschäft

Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde die Zustimmung gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Kreditinstitut oder seinem eigenen Kreditinstitut, welche den Zahlungsempfänger berechtigt, das Zahlungskonto des Kunden in weiterer Folge zu belasten.

Verfahren für die Durchführung von Lastschriften:

- ▶ SEPA Direct Debit – Verfahren

SEPA Direct Debit ist die grenzüberschreitende Einzugsermächtigung in EURO für den gesamten SEPA Raum (Single Euro Payments Area). Lastschriften zu Lasten von Konten von Verbrauchern werden im Wege des SEPA Direct Debit CORE-Verfahrens (als SEPA-Lastschrift) abgewickelt. Wenn ein Unternehmer zu Lasten eines Unternehmers Lastschriften durchführt, kann dies im Wege des finalen SEPA Direct Debit B2B-Verfahrens (als SEPA-Firmenlastschrift) erfolgen. Im SEPA Direct Debit-Verfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger einen direkten Auftrag zur Durchführung der Lastschriften. Die BAWAG als kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen wird in dieses Verfahren nicht involviert und führt hier ausschließlich die Buchung durch. Im SEPA Direct Debit CORE-Verfahren beträgt die Rückrechnungsfrist 56 Kalendertage. Kunden, von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, können innerhalb dieser Frist auf Grund eines Widerspruches jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Gründen rückrechnen lassen.

4.2.2.2 Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instrumentes

a) Bezugskarte

Mittels einer Bezugskarte ist es dem Kunden möglich, innerhalb seines vereinbarten Limits, nach Eingabe des persönlichen Codes, das Kontokarten-Service zu nutzen. Das Kontokarten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht. Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- ▶ an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen;
- ▶ an Geldeinzahlungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzuzahlen und Überweisungen von dem/den Konto/Konten, welchem/welchen die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen;
- ▶ an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind („POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen; im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein;
- ▶ dann, wenn die Bezugskarte mit der jeweiligen kontaktlos-Funktion ausgestattet ist, an POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „kontaktlos“ gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

Bei der unter Verwendung der Kontokarte erfolgenden Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs und bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem BAWAG

Kontokarten-Fremdwährungskurs abgerechnet. Die Bildung des BAWAG Kontokarten-Fremdwährungskurs vereinbart die BAWAG mit den Kontokarteninhabern in den „Kundenrichtlinien für die Kontokarten und die Kontaktlos-Funktion“, die ein Bestandteil des Kontokartenvertrags sind.

b) Kreditkarte

Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechtigt, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer)

genannt – oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- ▶ bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen;
- ▶ bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht; dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (eCommerce, mCommerce);
- ▶ dann, wenn die Kreditkarte mit der jeweiligen Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist, an POS-Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol „Kontaktlos“ gekennzeichnet sind, mit der Kreditkarte ohne Einstecken der Kreditkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos bezahlen.
- ▶ bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben;
- ▶ bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zum vereinbarten Limit zu beziehen.

c) eBanking per Internet

ermöglicht dem Kunden als Teil von eBanking, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben sowie durch Eingabe der Mobiltelefonnummer und der mobile TAN Aufträge („Geld senden“ und „Geld empfangen“) an die Western Union Payment Services Ireland Limited zu erteilen

d) eBanking per APP

ermöglicht dem Kunden als Teil von eBanking, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Fingerprint/ Touch ID und TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) abzugeben.

e) eBanking per Telefon

ermöglicht dem Kunden als Teil von eBanking, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon sowie nach Aufforderung zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

f) eBanking per eps online-Überweisung

ermöglicht dem Kunden als Teil von eBanking, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

4.2.2.3 Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen, und zwar entweder

- ▶ mit Namen und Kontonummer des Empfängers sowie entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- ▶ mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Die Angaben zu IBAN bzw. zu IBAN und BIC stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die BAWAG in jedem Fall unbeachtlich. Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich oder elektronisch mittels eBanking, wie mit der BAWAG vereinbart, erteilt werden. Die BAWAG ist jedoch auch berechtigt, mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilte Überweisungsaufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die BAWAG nur dann verpflichtet, wenn der Kunde dies mit der BAWAG vereinbart hat. Die BAWAG ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrages verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, Kontorahmen) vorhanden ist. Die SEPA Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA Raum (Single Euro Payments Area). Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger, schriftlicher oder elektronischer Auftrag eines Kunden, einen gleichbleibenden Betrag in regelmäßigen Abständen oder zu fixen Terminen auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Er kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Ein Abschöpfungsdauerauftrag ist ein einmaliger, schriftlicher oder elektronischer Auftrag eines Kunden, ein zu einem bestimmten Termin eventuell am Konto befindliches Guthaben zur Gänze oder bis zu einem bestimmten Restbetrag auf ein bestimmtes Konto zu übertragen. Er kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

5. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.1 Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat bei der Nutzung und nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere PIN, TAN, mobile TAN usw.) und das Zahlungsinstrument (z.B. Bezugskarte) vor unbefugtem Zugriff zu schützen (eine genaue Beschreibung der Zahlungsinstrumente und der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist dem Punkt 4.2.2.2 zu entnehmen). Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstrumentes an dritte Personen ist nicht zulässig. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert werden. Die personalisierten

Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekanntgegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

5.2 Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.2.1 Sperre durch die BAWAG

Die BAWAG kann ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht;
- ▶ wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachgekommen ist, und entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die BAWAG wird den Kunden möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde. Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

5.2.2 Sperre durch den Kunden

Den Verlust oder Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes sowie des eBanking hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der BAWAG persönlich, schriftlich oder telefonisch anzuzeigen. Für die Entgegennahme von Sperrmeldungen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

Für InhaberInnen von BAWAG Konten:

Montag bis Sonntag von 00.00 bis 24.00 Uhr

Kontokarten Sperrservice **+43 (0) 5 99 05 83320**

Kreditkarten Sperrservice **+43 (0) 5 99 05 83330**

Alle Kunden, die am KontoBox Service teilnehmen, können die von der BAWAG ausgegebenen Kontokarten bzw. Kreditkarten rund um die Uhr unter

+43 (0) 5 99 05 9595 sperren lassen.

Für InhaberInnen von SPARDA Konten:

+43 (0) 5 99 05 995

Der Zugang zu eBanking kann durch den Kunden selbst gesperrt werden, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt.

6. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

6.1 Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die BAWAG nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstrumentes zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen. Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden

- ▶ bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der BAWAG eingelangt ist
- ▶ oder – im Fall einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft – vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Tag liegt. Lastschrift und Einzugsermächtigungen können vom Kunden spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Die BAWAG kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- ▶ dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offene Kreditlinie fehlt), oder
- ▶ die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde, oder
- ▶ ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

6.2 Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsvorgängen in einer Währung des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR-Währung“) stellt die BAWAG sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt. Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird die oben angeführte Frist jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

6.3 Haftung der BAWAG für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die BAWAG haftet ihrem Kunden bei Zahlungsaufträgen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates

- ▶ Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers
- ▶ Wenn er Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- ▶ Für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges. Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- ▶ für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und
- ▶ für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

6.4 Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die BAWAG wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg nachfolgende Informationen je nach Vereinbarung zum Abruf über eBanking oder Kontoauszugsdrucker bereithalten oder per Post zusenden:

- ▶ eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- ▶ den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- ▶ gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zu Grunde gelegten Wechselkurs;
- ▶ das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages.

Des Weiteren wird die BAWAG dem Kunden auf dem gleichen Weg eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen angefallenen Entgelte auf Anfrage zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

6.5 Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag ist bei der BAWAG noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei der BAWAG an einem Geschäftstag bis zu den aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkten einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach den nachstehend genannten Uhrzeiten ein, so gilt dieser als erst am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Geschäftstage der BAWAG sind Montag bis Freitag, ausgenommen (Landes-)Feiertage und der 24. Dezember. Karfreitag ist kein Geschäftstag (im Sinne des Zahlungsverkehrs).

Auftragsart	Währung	Annahmezeit für taggleiche Bearbeitung
SEPA - Überweisung - bei Abgabe einer Zahlungsanweisung in einer BAWAG Filiale	EUR	bis 15.30 Uhr
SEPA - Überweisung - postalische Übermittlung einer Zahlungsanweisung	EUR	bis 14.00 Uhr
Inlandsüberweisung per eBanking	EUR	bis 20.00 Uhr
Finanzamtzahlung per eBanking	EUR	bis 14.30 Uhr
SEPA - Überweisung per eBanking oder am Schalter einer BAWAG Filiale	EUR	bis 15.00 Uhr
Inlandsüberweisung „dringend“ am Schalter einer BAWAG Filiale	EUR	bis 16.00 Uhr
Auslandsüberweisung in EUR per eBanking oder am Schalter einer BAWAG Filiale	EUR	bis 15.00 Uhr
Auslandsüberweisung in Fremdwährung per eBanking oder am Schalter einer BAWAG Filiale	Fremdwährung	bis 12.00 Uhr
Auslandsüberweisung „dringend“ in allen Währungen per eBanking oder am Schalter einer BAWAG Filiale	alle Währungen	bis 15.00 Uhr

7. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

7.1 Von Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

7.1.1 Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zu Lasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die BAWAG dem Kunden den Betrag, der Gegenstand des nicht autorisierten Zahlungsvorganges war, unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Geschäftstages erstatten, nachdem die BAWAG von dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang Kenntnis erlangt hat oder dieser der BAWAG angezeigt worden ist. Die BAWAG wird das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d.h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung zum Datum der Belastung rückgängig machen. Dies gilt auch, wenn der nicht vom Kunden autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. Der Kunde hat die BAWAG zur Erwirkung dieser Berichtigung unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet 13 Monate nach dem Tag der Belastung, sofern die BAWAG dem Kunden die Informationen gemäß Punkt 6.4 zur Verfügung gestellt hat.

7.1.2 Haftung des Kunden

Beruhem vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde der BAWAG zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens (i) in betrügerischer Absicht ermöglicht hat, oder (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat. Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (beging er eine Sorgfaltswidrigkeit, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von € 50,- beschränkt.

Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen im oben in (i) angesprochenen Fall) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die BAWAG, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstrumentes veranlasst werden.

7.2 Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Beim SEPA Direct Debit CORE – Lastschriftverfahren hat der Kunde bei Reklamation gegen die BAWAG einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorganges ohne Angabe von Gründen innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag.

8. Beschwerden

Die BAWAG bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die BAWAG dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck mögen sich die Kunden entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an das Beschwerdemanagement der BAWAG wenden.

BAWAG Beschwerdemanagement

1100 Wien, Wiedner Gürtel 11

Mo - Do 8.00 - 16.30 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr.

► Telefon: +43 5 99 05 905

► Fax: +43 5 99 05 31718

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien damit zu befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kontoführung oder Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der BAWAG ist aus dem weiter oben angeführten Punkt 1.1 „Bankdaten“ ersichtlich.